



Jahrgang 49

Freitag, den 25.12.2020

Ausgabe 52/2020

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**



*Die Büchnerstadt Riedstadt wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest
und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.*

RIED-TAXI
06158-5252

MIT UNS

KOMMEN SIE

GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!

beilagen@wittich-foehren.de



Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl

S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 17.12.2020 gemäß § 51 a HGO folgende

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt beschlossen:

Artikel 1:

§ 7, Absatz 2 - Allgemeine Einleitungsbedingungen - erhält folgende Neufassung:

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH- Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen >200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

Artikel 2:

§ 8 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser - wird wie folgt ergänzt:

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt Riedstadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasser-

inhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

- a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
- b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
- c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

Artikel 3:

§ 12, Absatz 3 - Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten - wird wie folgt geändert:

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.

Artikel 4:

§ 12, Absatz 5 - Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten - wird wie folgt ergänzt:

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

Artikel 5:

§ 12, Absatz 6 - Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten - wird wie folgt ergänzt:

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 1 entsprechend.

Artikel 6:

§ 15, Absatz 3 - Nutzungsfaktor in Sonderfällen - erhält folgende Neufassung:

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Grundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

Artikel 7:

§ 19, Absatz 4 - Beitragspflichtige, öffentliche Last - wird wie folgt ergänzt:

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

Artikel 8:

§ 24 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt. Als Datum der Mitteilung ist der Posteingang bei der Stadtverwaltung festgesetzt.

Artikel 9:

§ 28 – Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben erhält folgende Neufassung: Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 120,00 €
- b) Abwasser aus Gruben 12,50 €.

Artikel 10:

§ 34 – Allgemeine Mitteilungspflichten erhält folgende Ergänzung durch einen Absatz 3:

(3.) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

Artikel 11:

§ 37, Absatz 1 Nr. 19 – Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Neufassung

19. § 27 Abwassermengen einleitet, die nicht aus Anlagen nach § 27 Abs.1 stammen, für die keine Genehmigung vorliegt und der den Anforderungen nach § 27 Abs. 2 bis 8 nicht nachkommt;

Artikel 12:

§ 37, Absatz 2 – Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Neufassung

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 13: In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

DER MAGISTRAT

DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann

- Bürgermeister -



Stellenausschreibung

Die Büchnerstadt Riedstadt ist eine wachsende Stadt mit etwa 24.000 Einwohner*innen im Rhein-Main-Gebiet, 30 km südwestlich von Frankfurt. Riedstadt besteht aus fünf Stadtteilen und ist mit 73,7 Quadratkilometern die flächenmäßig größte Kommune im Kreis Groß-Gerau. Das Stadtgebiet umfasst neben Siedlungsgebieten und Infrastruktur landwirtschaftliche Flächen, Gewässer und Wald. 47 % des Stadtgebiets sind als Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet oder Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Riedstadt ist mit den Standorten Verwaltung, Bauhof und Kläranlage nach EMAS zertifiziert und führt im Rahmen dieses Umweltmanagementsystems regelmäßige Audits durch. Klimaschutz sowie Schutz und Förderung der Biologischen Vielfalt sind wichtige Anliegen. Das zu erwartende weitere städtebauliche Wachstum in Riedstadt soll nachhaltig gestaltet werden. Dazu sollen der Flächenverbrauch für Siedlungserweiterung und Infrastruktur sowie negative Auswirkungen der Stadtentwicklung auf abiotische und biotische Schutzgüter weitestgehend minimiert werden. Um die vielfältigen Anforderungen im Ballungsraum durch Siedlungsdruck und gesetzliche Vorgaben nachhaltig steuern zu können, wird das Aufgabenspektrum in der Verwaltung ergänzt.

Wir suchen schnellstmöglich für die Fachgruppe Umwelt im Fachbereich „Stadt-entwicklung und Umweltplanung“ eine/n

Stadtentwickler*in mit Schwerpunkt Umwelt (m/w/d)

mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- Konzepte zur nachhaltigen Stadtentwicklung, Projektentwicklung und -begleitung insbesondere zu den Themen Flächenverbrauch, Klimaschutz, Verkehrswende, Niederschlagsbewirtschaftung, Gebäudebegrünung,
- Mitarbeit an der Erstellung großer Planwerke (Bebauungspläne / Landschaftsplan / Flächennutzungsplan)
- Fachliche Beratung / Mitwirkung an der Ausschreibung, Vergabe und Überwachung von Planungs- und Umsetzungsaufträgen an Dritte
- Betreuung des Umweltmanagementsystems (EMAS), Umweltbericht, Umwelterklärung, Audits
- Stellungnahmen zu umweltbezogenen Vorhaben anderer Planungsträger
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerinformation zu Umweltthemen sowie Bearbeitung umweltbezogener Beschwerden
- Kooperation mit verschiedenen Behörden und Verbänden, Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen
- Verbesserung der Situation an den Bahnhöfen in Zusammenarbeit mit Dritten
- Mitwirkung an Planungen, Veranstaltungen und Kampagnen für den Radverkehr (örtlich, regional)
- Übernahme der Funktion als kommunale/r Radverkehrsbeauftragte/r

- Einwerben von Fördermitteln und Sponsorengeldern

Wir bieten:

- eine interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team,
- ein sicheres unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst,
- eine Vollzeitstelle mit der Bezahlung zunächst nach Entgeltgruppe 11 TVöD; Aufstiegschancen, je nach Qualifikation und Leistung,
- Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung,
- flexible Arbeitszeiten (Gleitzeit)
- zusätzliche Jahressonderzahlung sowie leistungsorientierte Bezahlung,
- Zusatzrente (Betriebsrente) durch die Versorgungskasse in Darmstadt, https://www.vk-darmstadt.de/Zusatzversorgung/zvk_pflchtigversicherung
- einen modern ausgestatteten und attraktiven Arbeitsplatz,
- Dienstfahrzeuge und Dienstfahrräder sind vorhanden,
- interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten,
- ein kollegiales, vertrauensvolles Arbeitsklima.

Wir erwarten:

Wir erwarten ein abgeschlossenes Masterstudium in einem einschlägigen Studiengang mit Schwerpunkt Umweltmanagement / nachhaltige städtebauliche Entwicklung. Zudem setzen wir Kenntnisse der aktuellen Rechtsgrundlagen (Umwelt-, Planungs- und Baurecht) und Fachdiskussionen voraus.

Wir wünschen uns eine engagierte Persönlichkeit, die fähig ist, Ideen zu entwickeln, zu vermitteln und durchzusetzen, mit hoher kommunikativer Kompetenz und der Fähigkeit zur Teamarbeit.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Die Stelle ist nach § 9 Abs. 2 HGlG grundsätzlich teilbar. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail im PDF-Format bis spätestens zum 3. Januar 2021 an bewerbung@riedstadt.de oder auf dem Postweg an die u.a. Anschrift.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich zum Bewerbungsmanagement. Ihre Bewerbungsdaten bzw. -unterlagen löschen bzw. vernichten wir drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens.

Für telefonische Nachfragen steht Ihnen der Fachbereichsleiter Stadtentwicklung und Umweltplanung, Joachim Götz (Telefon 06158 181-310 oder E-Mail j.goetz@riedstadt.de), gerne zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Riedstadt

- Personalservice -

**Rathausplatz 1
64560 Riedstadt**

Wahlkreis Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am Sonntag, dem 14. März 2021

Öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Am Freitag, den 15. Januar 2021 findet um 18:00 Uhr

in der Christoph-Bär-Halle Goddelau, Pestalozzistraße 2, Goddelau, 64560 Riedstadt

eine **öffentliche Sitzung des Gemeindevwahlausschusses** statt.

In dieser Sitzung - zu der auch die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge eingeladen sind - wird der Gemeindevwahlausschuss die eingereichten Wahlvorschläge prüfen und über deren Zulassung entscheiden.

Für den Veranstaltungsort gilt ein Corona-Hygiene-Konzept. Die Anzahl der Zuschauer*innen ist aufgrund der Raumgröße beschränkt und muss ggf. reglementiert werden. Alle Anwesenden müssen grundsätzlich - auch während des Sitzungsverlaufs - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
Riedstadt, den 18. Dezember 2020

Oliver Hartmann

*Besonderer Gemeindevwahlleiter
der Stadt Riedstadt*

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

Donnerstag, 24. Dezember 2020

15:30 Uhr

Familiengottesdienst im Freien

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Gottesdienst im Kirchgarten, keine Sitzmöglichkeit, um Anmeldung wird gebeten.

16:00 Uhr

Mini-Max-Gottesdienst

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

17:30 Uhr

Christvesper

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

18:00 Uhr

Gottesdienst im Freien

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Gottesdienst im Kirchgarten, keine Sitzmöglichkeiten, um Anmeldung wird gebeten.

21:30 Uhr

Gottesdienst im Freien

Veranstalter: EV. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Gottesdienst im Kirchgarten, keine Sitzmöglichkeiten vorhanden, um Anmeldung wird gebeten

Freitag, 25. Dezember 2020

10:00 Uhr

Gottesdienst am 1. Weihnachtstag

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

Samstag, 26. Dezember 2020

10:00 Uhr

Gottesdienst am 2. Weihnachtstag

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

Donnerstag, 31. Dezember 2020

16:00 Uhr

Baumbinden an Silvester

Veranstalter: Obst- und Gartenbauverein Leeheim

Ort: Obstanlage Leeheim

Erfelder Straße, 64560 Riedstadt

18:00 Uhr

Gottesdienst zum Jahresende

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Gottesdienst im Kirchgarten, keine Sitzmöglichkeiten, um Anmeldung wird gebeten.

18:30 Uhr

Gottesdienst zum Jahresende

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Wolfskehlen

Ort: Evangelische Kirche Wolfskehlen

Groß-Gerauer Straße 9, 64560 Riedstadt

Sonntag, 3. Januar 2021

10:00 Uhr

Gottesdienst zur Jahreslosung, um Anmeldung wird gebeten

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

Dienstag, 5. Januar 2021

11:00 Uhr -

Donnerstag, 7. Januar 2021

„Fantastische Welten“ - Lese- und Schreibwerkstatt f. Kinder und Jugendliche von 9 - 17 Jahre

Veranstalter: Jugendhaus Goddelau

Ort: Jugendhaus Goddelau, Weidstr. 29a

Samstag, 9. Januar 2021

17:00 Uhr

Christbaumsammeln der Jugendfeuerwehr

Veranstalter: FF Erfelden

Ort: Großsporthalle Erfelden

Sonntag, 10. Januar 2021

10:00 Uhr

Gottesdienst

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Evangelische Kirche Goddelau

Starkenburger Straße 34, 64560 Riedstadt

Die Termine aus dem Riedstädter Veranstaltungskalender finden Sie - ständig aktualisiert - im Internet unter: www.riedstadt.de in der Rubrik „Leben in Riedstadt“. Wenn eine öffentliche Veranstaltung noch in den Kalender auf unserer Homepage aufgenommen und damit gegebener Zeit auch hier in den Riedstädter Nachrichten veröffentlicht werden soll, wenden Sie sich bitte an das Pressebüro (Tel. 181-1 E-Mail: service@riedstadt.de). Vereinsvertreter können die öffentliche Veranstaltung auch selbst online auf der Internetseite eintragen. D Link zur Meldung einer Veranstaltung finden Sie auf der Seite „Veranstaltungskalender“ ganz oben! Das Gleiche gilt auch für korrigierender Mitteilungen, falls Termine sich verschieben oder ausfallen. Wir hoffen, dass wir mit den Seiten im Internet einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit der Riedstädter Vereine leisten können.